

BVGer D-3690/2024 vom 31. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3690_2024_d20240531

FR: TAF D-3690/2024 du 31 mai 2024

IT: TAF D-3690/2024 del 31 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 31. Mai 2024

Erwägungen

E. 11

Juni 2024, E-2278/2024 vom 10. Mai 2024, E-2523/2024 vom 2. Mai 2024, D-6861/2023 vom 25. April 2024 E. 7.3, D-1725/2024 vom 23. April 2024, E-1049/2024 vom 8. April 2024 E. 7.3), dass die Beschwerdeführenden ihre pauschale Behauptung, sie hätten die heimatlichen Behörden erfolglos um Schutz ersucht (vgl. A25/14 F66), auch auf Beschwerdeebene nicht mit entsprechenden Belegen zu stützen vermögen, weshalb auch im konkreten Fall nichts auf einen fehlenden Schutzwillen beziehungsweise fehlende Schutzfähigkeit der türkischen Behörden hinweist,

D-3690/2024 Seite 6 dass sich die Beschwerdeführenden somit an die Behörden, insbesondere, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, mit Hilfe eines Rechtsanwalts an die Staatsanwaltschaft hätten wenden und Schutz einfordern können, dass die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wonach ihnen die Mandatierung eines Rechtsanwaltes aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen sei (vgl. Beschwerde S. 6), unbehelflich sind, zumal zu erwarten gewesen wäre, dass sie sich diesbezüglich an ihre Verwandten wenden, denen es offensichtlich möglich war, die Ausreise der Beschwerdeführenden zu finanzieren (vgl. A25/14 F43), dass es den Beschwerdeführenden folglich zuzumuten ist, den Schutz ihres Heimatstaates vor nichtstaatlicher Verfolgung auszuschöpfen, und auf das Vorbringen, es sei keine innerstaatliche Schutzalternative verfügbar, nicht weiter einzugehen ist, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwerdeführenden insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügen (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in

Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine D-3690/2024 Seite 7 flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer D-7194/2023 vom 3. April 2024 E. 8.3.2.1 m.w.H.), dass die Beschwerdeführenden gemäss Aktenlage jung sowie gesund sind und im Heimatstaat über Wohneigentum sowie zahlreiche Verwandte verfügen (vgl. A25/14 F22, F36 und F39), dass die wiederholt unsubstantiierte Behauptung in der Beschwerdeschrift, obgleich ihre Verwandten im Heimatstaat (wie auch der Schweiz) bisher für den Lebensunterhalt der Beschwerdeführenden aufgekommen seien und sogar deren Ausreise finanziert hätten, vermöchten sie sie im Falle ihrer Rückkehr nicht finanziell zu unterstützen, nicht zu überzeugen vermag, dass auch angenommen werden kann, der Ehemann respektive Vater der Beschwerdeführenden, werde nach ihrer Rückkehr in die Türkei – wie bereits in der Vergangenheit – für sie finanziell aufkommen (vgl. A25/14 F31), zumal das Gericht, angesichts dessen, dass die Beschwerdeführenden auch weiterhin den Kontakt zu ihm pflegen, erhebliche Zweifel an ihrer Behauptung hat, sie wüssten nicht, wo er sich aufhalte (vgl. A25/14 F9 ff.), dass die vier in der Türkei verbliebenen Kinder respektive Geschwister der Beschwerdeführenden sich seit ihrer Ausreise – demnach seit Oktober 2022 – in der Obhut ihrer Schwiegermutter respektive Grossmutter befinden (vgl. A25/14 F92) und anzunehmen ist, auch die Beschwerdeführenden könnten im Bedarfsfall in ihrem Haushalt unterkommen, dass denn auch das Wohl der sich seit gut eineinhalb Jahren in der Schweiz befindenden minderjährigen Beschwerdeführenden mit einer Rückkehr in die Türkei vereinbar ist, zumal sie den Akten nach gesund sind und gemeinsam mit der volljährigen Beschwerdeführerin, die offensichtlich ihre Hauptbezugsperson ist, in den Heimatstaat zu ihren vier Geschwistern (in ein ihnen vertrautes Umfeld) zurückkehren werden,

D-3690/2024 Seite 8 dass der Vollständigkeit halber noch festzustellen ist, dass auch die Beziehung der Beschwerdeführenden zu ihren in der Schweiz lebenden Verwandten dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegensteht und diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist (vgl. A32/11 S. 9), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es den Beschwerdeführenden obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass den Beschwerdeführenden demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind

(Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3690/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.